

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 33

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Zugang zur Kaserne ist mit Tannen und Kränzen verziert, und bewacht durch zwei mächtige gezogene Zwölfpfünder-Hinterlader, welche der Königin der Waffen alle Ehre machen.

Auf der Vorderseite steht die Inschrift:
Trommelwirbel und Trompetenklang
Rufen gemeinsam zum Schaffen.
Ist die Zeit kurz oder lang,
Denkt an die Harmonie der Waffen.

Und auf der Rückseite:

„Zu kurze Zeit wird hier dem Vaterland geweiht.“
Auch das Zeughaus ist nicht leer ausgegangen; von Dach und Fenster wehen Flaggen und Fahnen und der Eingang prangt in reichem Grün mit der Inschrift:

Von allen Völkern, die uns bekannt,
Läst heute den einen uns loben.
Er ist aus dem Thurgauerland,
Aus Mostindien droben.
Er gab uns den Verschlusszylinder
Und seither schießt man viel geschwinde.

So geht es durch die ganze Stadt und jeder will den Andern überbieten. Und erst die Illumination! Da werden Gasleitungen hergerichtet, farbige Lampen präpariert und alles aufgeboten, daß gewiß Niemand sagen wird die Aarau'er seien keine Lichtfreunde.

Auf dem Wege zum Festplatz, dem Schanzmätteli, da wird geschauert und gepußt und alles blank gemacht. Emanuel Rüetschi läßt seine Kanonen und Glocken, die im Hofe herum stehen, ordnen wie die Orgelpfeifen und blickblank fegen.

An dem Mätteli stehen Tisch an Tisch, Bank an Bank mit ihren Gasleitungen unter den prächtigen Platanen, und im Hintergrunde schmelzen die Lehm-künstler beim Bratofen.

Und die Hausfrauen, sie sehen den Keller nach, kramen den Ringelast aus, füllen die Speisekammer und componiren den Küchenzettel.

Die Wirth'e calculiren: das Wetter ist gut, es kommen viele Gäste, großer Durst ist gewiß, also den Hahn in die Fässer.

Bald hätte ich die Festmahl vergessen, die biberben Friedthal'er. Diese blasen und blasen unter ihrer emsigen Leitung und suchen noch gar dem Fest den letzten falschen Ton aus ihrem Stimmbutel zu jagen. Na! alle werden sie wohl erst nach dem Feste weg haben, wenn die Trompete am Nagel hängt.

Ueber Vorträge und Verhandlungen in einem spätern Briefe. Aarau, 15. Aug.

Eidgenossenschaft.

Truppenzusammenzug bei Freiburg.

Die Divisionsbefehle für den Truppenzusammenzug sind mit der Gründlichkeit und Sachkenntniß ausgearbeitet, welche wir an dem Kommandirenden, Hrn. eidg. Oberst R. Merian, kennen. Wir werden dieselben je nach ihrer Bedeutung für ein größeres militärisches Publikum theilweise ganz, theilweise angemessen abgekürzt zur geeigneten Zeit in unserem Blatte wiedergeben. Für heute bringen wir einen Auszug aus dem Divisionsbefehle Nr. 2, welcher die Spezialvorschriften für die Stäbe und sämtliche

successive in die Linie rückenden Corps, die zur Markirung des Geländes bestimmten unbegriffen, enthält.

In Bezug auf die Marschvorbereitungen schreibt dieser Befehl im allgemeinen folgendes vor: Jeder Mann erhält eine gute Wolldecke als besondere Ausrüstung. Die Fußbekleidung ist sorgfältig in Stand zu setzen, indem die Truppen im Verlaufe der Manöver viel marschiren müssen.

Die Fourgons der Corps werden nicht mitgenommen, auch sind keine Bagagewagen gestattet. Dagegen erhalten sämtliche taktische Einheiten mit Ausnahme der Sappeur-Compagnie Nr. 5 zweispännige Proviantwagen, welche unter Anderm auch für den Transport der Feldapotheken, Brancards, Quartiermeisters- und Werkzeugkisten, sowie des Kochgeschirrs und eventuell des Offiziersgepäcks dienen.

Eine Batterie führt 2 Proviantw. à 2 Pferde und 1 Trainisolat.

„Drag.-Comp. 2 „ à 2 „ 1 „

Das Schützenbat. 2 „ à 2 „ 1 „

Ein Infanteriebat. 2 „ à 2 „ 1 „

Aus den Vorschriften über die Ankunft und Einrichtung der Truppen im Kantonnement heben wir folgende Bestimmungen heraus: Die Stäbe werden vor Ankunft der Truppen sich selbst in den Kantonnementen einrichten, das Nöthige für Unterbringung der Corps vorbereiten und letztere gehörig empfangen.

Sämmtliche Truppen mit Einschluß der Compagnieoffiziere beziehen Bereitschaftslokale, soweit nicht später Divoual angeordnet werden.

Am Einrückungstage werden die Brigadekommandanten und die Chefs der Spezialwaffen die taktischen Einheiten in Hinsicht auf das Personelle und Materielle inspiziren; die Brigadekommissäre die Kommissariatseinstellungen vornehmen.

Der Dienst ist überall vollständig zu organisiren, um nicht später durch solche Beschäftigungen, sei es der Übungszeit, sei es den freien Stunden der Truppen Abbruch thun zu müssen.

Ueber die Verpflegung der Mannschaften und Pferde finden wir folgende bemerkenswerthe Anordnungen: Sämmtliche Corps mit Ausnahme der Guiden und Offiziersbedienten beziehen während der ganzen Dauer des Zusammenzuges, den Heimmarschtag unbegriffen, die Lebensmittel in Natura.

Die tägliche Mundportion besteht für die Tage vom 31. Aug. bis 3. September in

1 1/2 Pfd. Brod (für je 2 Tage gefäst)

3/4 Pfd. Fleisch;

für die Tage vom 4. bis 10. September überdies aus 1/4 Pfd. Käse, und aus 3 Pfd. Kaffee und 3 Pfd. Zucker per je 100 Mann und per Tag. Ferner für die ganze Dauer 10 Eis. Vergütung für Salz, Gemüse und Kochholz, bei den Corps mit einzelnen Kochgeschirren werden 15 Eis. vergütet. Truppen im Divoual erhalten nur 7 Eis. Vergütung, weil das Kochholz in Natura gefäst wird.

Vom 4. bis 10. September erhält jeder Mann täglich einen Schoppen Wein als Extraverpflegung.

Die Pferderation besteht für Reitpferde und Zugpferde in 8 Pfund Hafer, 10 Pfund Heu, 8 Pfund Stroh. Vom 7. bis 10. September incl. für sämtliche Dienstpferde 10 Pfd. Hafer, 12 Pfd. Heu, 8 Pfd. Stroh; für die per Fußmarsch heimkehrenden Corps bis zur Ankunft am Entlassungsort.

Stroh für Mannschaften und Pferde, sowie Beleuchtung der Lokale in den Kantonnements haben die Gemeinden gegen Gutschein zu liefern. Für Beleuchtung der Wachstokale werden ebenfalls reglementarische Gutscheine ausgestellt. In den Kantonnementen hat der Mann Anspruch auf 20 Pfd. Lagerstroh für die ersten drei Tage, nach Verfluß dieser Zeit können 10 Pfd. per Mann nachgefäst werden.

Beim Verlassen der Kantonnements sind die Gemeinden durch die Kommissariate anzuweisen, das Lagerstroh bis nach Beendigung der Manöver liegen zu lassen.

Für die Vorübungen wird als allgemein maßgebend vorgeschrieben: Morgens 5 Uhr Tagwacht (Beritene 4 1/2 Uhr).

Abends 8 1/2 Uhr Zapfenstreich.

Tägliche Übungszeit incl. Hin- und Hermarsch und Ruhepause 7 Stunden.

Es findet täglich Abends ein bewaffnetes Hauptverlesen, verbunden mit einer genauen Inspektion der Bewaffnung und Bekleidung durch die Chefs der taktischen Einheiten statt.

Bei den berittenen Corps wird gleichzeitig Pferdeinspektion gemacht, besonders mit Rücksicht auf Beschlag und Satteldrücke. Der Rapport beim Divisionsärz ist Abends 7 Uhr.

Ueber das Rapport- und Postwesen sind ebenfalls eingehende Bestimmungen aufgestellt; wir entnehmen denselben folgendes: Während den Kriegesübungen werden die Kommandanten der taktischen Einheiten unmittelbar nach Schluß eines Manövers die Gefechtsberichte in aller Kürze verfassen und dem Brigadenkommandanten einreichen. Die Gefechtsberichte des Letzteren sind dem Divisionskommando beim Abenbrapport einzureichen.

Die Kommandanten der Brigaden und Spezialwaffen haben dem Divisionskommandanten am Tage nach dem Einrücken der betreffenden Corps in die Linie einen Bericht über die vorgenommene Inspektion, am Schluß der Übungen, 12. September, die genannten Kommandanten einen die ganze Übungszeit umfassenden Rapport über den Gang des Dienstes und die Felstüchtigkeit ihres Corps unter besonderer Erwähnung des Bildungsgrades der Offiziere und ihrer Fortschritte während dem Zusammenzuge, der Chef des Stabes einen Bericht über den Dienst, die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Stäbe, der Divisionsarzt, der Divisionskriegskommissär und der Stabspferdearzt je einen solchen über den Gang der ihnen untergestellten Dienstbranchen einzureichen.

In diesen Berichten sind auch allfällige Vorschläge für anzubahnde Verbesserung aufzunehmen.

Im Interesse möglicher Regelmäßigkeit und Beschleunigung des Postverkehrs wird folgendes angeordnet:

Für Militärs bestimmte oder von solchen versandte Briefe und Pakete bis zum Gewicht von 4 Pfund genießen Portofreiheit.

Für die Stäbe und Truppen bestimmte Postgegenstände (Briefe und Valoren) müssen nebst der deutlichen Personaladresse die spezielle Bezeichnung des militärischen Grades des Adressaten, des Corps und der Compagnie, wo derselbe eingetheilt ist, die allgemeine Aufschrift „Truppensammenzug bei Freiburg“ angegeben werden.

Sie sind der Post in gehöriger Form zu übergeben.

Der Gesundheits- und Veterinärdienst endlich wird folgendermaßen regulirt:

a. Gesundheitsdienst.

1. Es wird in Freiburg ein Centralspital für die Division errichtet.

2. Während der Vorübungszeit (31. August bis 7. September) finden leicht und mit nicht ansteckenden Krankheiten behaftete Kranke Aufnahme in den Brigaden-Ambulancen, soweit sie nicht in den Corpsinfirmarien behandelt werden können. Die Spezialwaffen weisen ihre Kranken ebenfalls der nächstgelegenen Ambulanzsektion zu.

Das den Feind markirende Corps speidert seine nicht in der Infirmarie zu behandelnden Kranken direkt in den Centralspital. Ebenso kann auch während dem Manövern von andern Corps verfahren werden, wenn die Entfernung nach Freiburg geringer ist, als nach der nächsten Ambulance.

3. Schwer oder anstehende Kranke sind direkt in den Centralspital zu schicken, respektive aus den Ambulancen zu evakuiren.

4. Bei Beginn der Divisionsmanöver am 7. September folgen die Ambulancen den Brigaden und haben daher am Tage vorher nicht gehaltene Kranke in den Centralspital zu befördern.

5. Der Divisionsarzt wird sanitätsmäßige Verhaltensmaßregeln für die Truppen aufstellen und Spezialvorschriften betreffend die Krankenpflege erlassen.

b. Veterinärdienst.

1. In Freiburg wird eine Pferdekuranstalt für die Division errichtet, welche alle Pferde aufnimmt, welche einer längeren Behandlung bedürfen und dorthin transportabel sind.

2. Bloß kürzere Zeit zu behandelnde Patienten bleiben bei dem Corps, nicht transportabel schwer kranke Pferde können im Nothfalle vorübergehend Civilärzten übergeben werden.

3. Bei Beginn der Divisionsmanöver am 7. September sind

nach stattgehabter Revision aller Patienten die nicht diensttauglichen Pferde an die Kuranstalt abzuliefern.

4. Spezielle Vorschriften über die Pferdewartung und die Behandlung kranker Thiere wird der Stabspferdearzt erlassen.

5. Besondere Anordnungen betreffend Kontrollirung, des den Truppen zu distribuirenden Fleisches werden vorbehalten.

Schweizerisches Unteroffiziersfest. Das schweizerische Unteroffiziersfest wird den 23., 24. und 25. ds. Mts. in St. Gallen stattfinden; dem Programm desselben entnehmen wir folgende Bestimmungen:

Samstag, den 23. August, Nachmittags 5 Uhr, Empfang der ankommenden Gäste am Bahnhof und Vertheilung der Festkarten. Sonntag, den 24. Vormittags 7¹/₂ Uhr Abmarsch zu den praktischen Übungen. Nachmittags 7 Uhr Rückkehr in die Stadt, 8 Uhr Bankett im Schützengarten. Montag, den 25. Vormittags 7¹/₂ Uhr Generalversammlung, 12 Uhr Mittagessen, Preisvertheilung, Spaziergang; 5 Uhr Abends Begleitung der abreisenden Sektionen zum Bahnhof. Die Festkarte kostet Fr. 8.

Die Generalversammlung wird sich namentlich mit folgenden Verhandlungsgegenständen zu befassen haben: Jahresbericht des Centralcomites (Präsident desselben ist Herr Lieut. R. Ringger in St. Gallen), Antrag des Centralcomites über die Stellung von Offizieren als Mitglieder des Vereins, Referat über das eidgen. Pensionswesen, Winklerstiftungen etc.

Das Preisgericht für die schriftlichen Arbeiten besteht aus den Herren Kommandant Pfändler, Kommandant Bollhofer, Kommandant Baumann, Stabshauptmann Frey und Major Omür.

Für Säbel- und Bajonnettschützen: Herren Lieutenant Ch. Fischbacher und Lieutenant P. Gygar in St. Gallen, und Artillerie-Lieutenant H. Boshardt in Zürich.

Für Weitrüchigen (Kanoniere) und Wettpadden (Partisoldaten): Herren Stabshauptmann Heibel, Artilleriehauptmann Brunschweiler, Art.-Oberlieut. Schnell und Wagner in St. Gallen.

Für Weitschießen (für Infanterie und Schützen Vetterligewehr, für berittene Unteroffiziere Karabiner): Herren Schützenlieut. Olinz, Lieut. Gutknecht und Lieut. Grütter in St. Gallen.

St. Gallen. (Chaussee-Dämme über den Zürchersee bei Rapperswyl.) Die Bundesversammlung hat im Laufe ihrer vor einigen Tagen geschlossenen Session dem Kanton St. Gallen für den bei Rapperswyl über den Zürchersee zu erbauenden Chaussee-Damm einen Bundesbeitrag von Fr. 100,000 zuerkannt. Dieser Damm, welcher an die Stelle der jetzt bestehenden Brücke treten und eine Länge von 3,300', sowie eine Kronbreite von 24' erhalten soll, hat ohne Zweifel auch eine nicht zu unterschätzende militärische Bedeutung.

Hierüber spricht sich Hr. eidg. Oberst Siegfried als Chef des eidg. Stabsbüreaus in seinem amtlichen Gutachten folgender Maßen aus:

„In der Eingabe des Gemeinderathes von Rapperswyl an den Bundesrath wird das Gesuch um eine eidgenössische Subvention an den Bau eines Straßendamms über den Zürchersee auch durch die militärische Wichtigkeit einer festen Straßen-Verbindung bei der Ufer motivirt.

Dabei wird hervorgehoben, daß die Verbindung von Rapperswyl über Rothenthurm und Sattel an den Vierwaldstättersee eine der Zufahrten zur Militärstraße des Aren und Gonthards sei.

Es wird ferner auf die Wichtigkeit aufmerksam gemacht, welche eine Verbindung beider Seeufer durch einen Straßenbaum auf der wichtigen Vertheiligungslinie des Zürchersees und der Linthgeräßer für die Landesvertheidigung gegen Nord und Ost besitze, wobei auch die günstige Beschaffenheit der Umgegend von Rapperswyl für die Anlage eines verschanzten Lagers und Brückenkopfes Erwähnung findet.

Durch den Bau des Straßendamms bei Rapperswyl wird allerdings einer der Zugänge zum Straßennetz der Alpen verbessert. Die sehr defensiv Linie der Linthgewässer von Zürich bis zum Wallensee erhält damit einen für alle Waffen brauchbaren Uebergang. In Folge der Anlage des Damms mit zwei

Brücken wird die defensive Eigenschaft der Linie gewährt, indem die Brücken entweder zum Zurückziehen oder zum Sprengen vorbereitet werden können. In Rücksicht auf die defensive Stärke der Linie der Linthgewässer wird somit durch den Bau des Straßendamms wenig geändert.

Es ist allerdings auch möglich, daß sich die Kriegsverhältnisse wiederholen, wo Linth, Zürichsee und Linth die Verteidigungslinie einer Armee bilden. In diesem Falle wird auf dem linken Flügel, von Zürich abwärts, von beiden Gegnern die entscheidende Offensive gesucht werden müssen, während der rechte Flügel durch die geographischen Verhältnisse für die Defensive bezeichnet ist. Wir sind mit der Eingabe darüber einverstanden, daß Rapperswyl mit dem festen Seeübergang durch seine zentrale Lage gegen die Glatt und Kempt, gegen die Töss und das Toggenburg, sowie auch gegen den Paß von Wildhaus und gegen das Wallenstadter Thal, sehr geeignet ist, um die Aufgabe der Verteidigung der Linthlinie mittelst offensiven Vorstößen zu ermöglichen. Auch sind wir mit der Eingabe einverstanden, daß hierzu Befestigungen auf dem rechten Ufer erforderlich sind und daß sich die Umgegend von Rapperswyl zur Anlage derselben eignet, daß somit die geographischen Verhältnisse dieses Punktes für die Verteidigung der Nord- und der Ost-Fronte vorthellhaft verwertet werden können.

Es ist hingegen eine andere Frage, ob wegen dem Vorhandensein dieser militärischen Vortheile eine Subventionirung gerechtfertigt sei.

Meistens ist es nicht schwer, für die Eröffnung einer neuen Straße oder einer Brücke eventuelle militärische Vortheile ausfindig zu machen. Ob aber in Rücksicht der Landesverteidigung ein absoluter Vortheil, eine Nothwendigkeit vorliegt, den Bau auszuführen und daher zu subventioniren, das kann erst mit Sicherheit behauptet werden, wenn einmal ein System der Landesbefestigung aufgestellt und für die Ausführung adoptirt worden ist. Vorher hat man keine sicheren Anhaltspunkte für das Urtheil. Es ist daher den Begutachtungen solcher Fälle nicht mehr Gewicht beizulegen, als sie unter diesen Umständen verdienen.

Wir wiederholen auch bei diesem Anlasse unsere Ansicht, das alle bisher von der Eidgenossenschaft subventionirten Straßen nur unter der Bedingung im militärischen Interesse liegen, wenn auch die Befestigungen angelegt werden, welche uns den Gebrauch der Straßen sichern und dem Angreifer die Benutzung verbieten, und wir konstatiren, daß in dieser Richtung bis jetzt noch nichts geschehen ist.

Bei der Frage der Subventionirung war in den eidg. Räten bisher immer das Verkehrsinteresse der betreffenden Landestheile das entscheidende Motiv, immerhin unter der Bedingung, daß auch militärische Interessen nachgewiesen werden. Jeder Schweizer wird sich über die Werte freuen, die auf diese Weise mit eidgenössischer Unterstützung in den letzten Jahrzehnten zu Stande gekommen sind.

Man sollte jedoch bei Behandlung fernerer Eingaben nicht aus dem Auge verlieren, daß der Eidgenossenschaft die Pflicht obliegt, den neuen Straßen auch den wirklichen militärischen Charakter durch Anlage der nöthigen Befestigungen zu geben und daß dadurch die eidg. Finanzen in hohem Maße in Anspruch genommen werden müßten.

In Bezug auf den fraglichen Gegenstand konstatiren wir neben den vorhandenen Verkehrs-Interessen auch die strategischen Eigenschaften des Punktes Rapperswyl, welche nach Erstellung eines festen Seeüberganges beim Entwurfe eines Verteidigungssystems der Schweiz mittelst Befestigung, Berücksichtigung und Verwerthung verdienen.

Das Geseß der Gemeinde Rapperswyl kann somit mit dem gleichen Rechte wie frühere Eingaben, denen entsprochen wurde, empfohlen werden."

Ausland.

Preußen. († Oberst Adolf Vorstaedt.) August Adelf Vorstaedt ist am 8. Juli 1803 zu Gumbinnen geboren, wo sein Vater damals königlicher Landbaumeister war und als

Regierungs-Baurath starb, da Vorstaedt kaum zwei Jahre alt war. Dreizehn Jahre alt wurde er in das Kadettenkorps aufgenommen und gehörte demselben während der Jahre 1816 bis 1820 an. Am 9. Juli 1820 wurde er als Seconde-Lieutenant im 7. Infanterie-Regiment angestellt. In den Jahren 1823 bis 1825 war er zur Allgemeinen Kriegsschule nach Berlin kommandirt. — Mit all' der in seiner Natur liegenden Hingabe widmete er sich dem Dienst; wie entschieden aber schon damals Vorstaedt's wissenschaftliche Neigung und pädagogische Befähigung hervorgetreten sein müssen, beweist seine am 28. Juli 1825 erfolgte Kommandirung zur Dienstleistung beim Kadettenkorps. Für jene Zeit, in der sich die Laufbahnen so langsam entwickelten, war das eine frühe Kommandirung. Ein Jahr später, am 2. Juli 1826, wurde Vorstaedt in das Kadettenkorps einrangirt und am 15. September 1830, nach mehr denn zehnjähriger Dienstzeit als Offizier, zum Premier-Lieutenant befördert. In das Kadettenkorps war mit Oberst v. Brause ein ganz neuer Geist eingezogen. Ihm gab sich Vorstaedt mit voller Seele hin und trat im Jahre 1832 Brause auch als Adjutant zur Seite. In dieser Stellung blieb er, bis er am 19. Mai 1838, unter Ernennung zum aggregirten Kapitän, Adjutant beim Kommandeur sämmtlicher Kadetten-Institute, dem General v. Below, wurde. Am 5. Juli 1840 wurde er als Compagnie-Chef an das Kadetten-Institut in Wahlstatt versetzt. Am 26. Dezember desselben Jahres erhielt er den Rothen Adler-Orden vierter Klasse.

In seiner dienstlichen Thätigkeit erwarb sich Vorstaedt die volle Anerkennung seiner Vorgesetzten; mit dem Avancement ging es aber trotzdem keineswegs schnell. Wie heiter er jedoch auch in dieser Beziehung Fehlschläge ertrug, das zeige die folgende Briefstelle aus dem Jahre 1846: „Am 1. April wurde ich zum Major vorgeschlagen, d. h. buchstäblich in den April geschickt. Täglich wartete ich auf die Ernennung und zögerte deshalb sogar mit dem Schreiben an Guch. Erst gestern traf hier die königliche Entscheidung ein. Viele Versetzungen waren geschehen, eine Menge Ernennungen erfolgt, ich aber war ab und zur Ruhe verwiesen. Der General hat aus persönlichem Wohlwollen für mich gewiß alles gethan, was möglich war. Se. Majestät war jedoch anderer Ansicht und so bleibe ich noch ein ganzes Jahr „Onkel Hauptmann.“ Als ich gestern im Garten die Nachricht erhielt, wollte sich mein oben erwähnter Ehrgeiz mächtig bäumen; doch, nach meinem Grundsatz: „Nimm's kalblütig!“ sagte ich mich, und beugte mich, wenn auch wehmüthig, unter die Allerhöchste Entscheidung. Wie andere nach einem Schred oder einer Alteration Brausepulver zur Beruhigung nehmen, so nahm ich die Rangliste vor und studirte meine Avancementsverhältnisse in der Armee, und da ich nun sah, daß es noch über 60 ältere Kapitäne giebt als mich, und da mein Avancement, weil keine Stelle wirklich vakant ist, nur ein außergewöhnliches hätte sein können, so kam ich zu dem Endergebnisse, daß wenn ich selbst im Kabinett über mein Avancement hätte bestimmen sollen, ich jedenfalls sagen mußte: „Der Hauptmann Vorstaedt kann nach seiner Avancementsstellung in der Armee noch nicht zum Major befördert werden.“

Am 21. März 1848 wurde Vorstaedt als ältester Compagnie-Chef in das 4. Infanterie-Regiment nach Danzig versetzt; am 22. August desselben Jahres wurde er Major, im November Bataillons-Kommandeur. (2. Bataillon).

Im April 1849 wurde das 4. Regiment, welches 30 Jahre in Danzig gestanden, nach Bromberg versetzt. Hier war Vorstaedt Präses der Examinations-Kommission für die Porteperr-Fährlche der 4. Division. Nach langem Zögern hatte er im Herbst 1850 eben seinen Hausstand wieder eingerichtet, als sein Bataillon Marschbefehl nach Posen bekam und kurz darauf die Mobilmachung stattfand. Obgleich ernst erkrankt, begrüßte Vorstaedt die Ordre mit lautem Jubel: „Jetzt ist Preußen wieder Preußen!“ — Es kam nicht zu dem erhofften Kampfe. — Am 17. März 1851 zog Vorstaedt mit seinem Bataillon in die neue Garnison desselben ein. Es war seine Vaterstadt Gumbinnen.

Das Studium der Kriegsgeschichte, dem er stets zugethan gewesen, trat jetzt neben der dienstlichen Thätigkeit in den Vorder-

ÜBERSICHTSKARTE

für den eidgenössischen Truppenzusammenzug 1873.



Kilg, Schabergren

Veransch. 1873.

Maassstab 1:100000.